

Arbeitskreis Chancengleichheit (AKC) der Deutschen Physikalischen Gesellschaft

Geschäftsordnung

1. Zur Erreichung seiner Ziele stellt der AKC einen Arbeitsplan auf.
2. Die Mitgliederversammlung findet auf einer vom AKC organisierten Tagung statt.
3. Die Mitglieder des AKC aktualisieren auf der Mitgliederversammlung den Arbeitsplan für das kommende Jahr und wählen eine Kommission bestehend aus zehn Personen (die alle Mitglieder des AKC sind).
 - (a) Die Wahl findet jährlich statt. Die einfache Mehrheit entscheidet. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, so dass jedes Jahr die Hälfte der Mitglieder neu gewählt wird.
 - (b) Die Kommission wählt:
 - eine/n Sprecher/in und zwei Stellvertreter/innen
 - eine/n Schatzmeister/in
 - eine/n Schriftführer/in.
4. Die Kommission koordiniert die Aktivitäten des AKC.
5. Die Kommission legt auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft über den Arbeitsplan des AKC ab.
6. Die Kommission entscheidet über die Verteilung der Mittel.
7. Bei Zustimmung des Vorstandsrates zur Gründung des AKC wird die Kommission auf der Deutschen Physikerinnentagung '98 in Hamburg gewählt.

Beschlossen von der Gründungsversammlung

Hamburg, den 14. November 1998